BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 151/13 B

L 4 AS 1418/12 (Thüringer LSG)
S 22 AS 4733/10 (SG Gotha)

1. ……..,

2. ……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.: …….,

g e g e n

Jobcenter Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2013 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 25. März 2013 werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts sind als unzulässig zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)*. Die Kläger haben zur Begründung ihrer Beschwerden keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.

2 Die Kläger stützen ihre Beschwerden auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und rügen eine Verletzung des § 144 Abs 1 SGG. Zudem machen sie die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits geltend und haben insoweit die Frage formuliert:

> "Ist die Berufung auch dann nach § 144 Abs. 1 S. 2 SGG zulässig, wenn wiederkehrende oder laufende Leistungen streitig sind, die in zeitlich aufeinander folgenden Verwaltungsakten abschnittsweise bewilligt werden?".

3 Mit dem Vortrag wird kein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ordnungsgemäß bezeichnet. Der Beschwerdewert von 750 Euro wird auf Grundlage des Vortrags der Kläger, der Klägerin stünden höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Höhe von 660 Euro zu, der Kläger erlange im Falle des Obsiegens zusätzliche, wenngleich nur mittelbare wirtschaftliche Vorteile, in diesem Rechtsstreit nicht erreicht. Wie der Senat in dem zwischen den Beteiligten ergangenen Beschluss zur Sache B 14 AS 148/13 B unter Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erläutert hat, bleiben nämlich bei Berechnung des Beschwerdewertes nach § 144 Abs 1 SGG bei Geldleistungen rechtliche oder wirtschaftliche Folgewirkungen außer Ansatz.

4 Wegen der von den Klägern als grundsätzlich angesehenen Rechtsfrage ist in der Rechtsprechung geklärt, dass aus der abschnittsweisen Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II von in der Regel sechs Monaten *(§ 41 Abs 1 SGB II)* eine zeitliche Zäsur folgt, die eine entsprechende Begrenzung des Streitgegenstandes bewirkt *(BSG vom 30.7.2008 - B 14 AS 7/08 B; BSG vom 22.7.2010 - B 4 AS 77/10 B)*. Vor diesem Hintergrund ist auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - vor allem ihre Klärungsbedürftigkeit - nicht ausreichend dargelegt, wie der Senat in dem Beschluss zur Sache B 14 AS 148/13 B ebenfalls im Einzelnen ausgeführt hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS